

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. September 2009

über eine Ausnahme von den Ursprungsregeln gemäß dem Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich Zucker von den Niederländischen Antillen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 6739)

(2009/699/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (Übersee-Assoziationsbeschluss)⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang III Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG enthält die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Gemäß Artikel 37 können Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln getroffen werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Entstehung neuer Wirtschaftszweige in einem Land oder Gebiet dies rechtfertigt. Der Artikel regelt auch Anträge auf Verlängerung.
- (2) Im Jahr 2002 beantragten die Niederlande eine Ausnahme von der Ursprungsregel für eine jährliche Menge von 3 000 Tonnen Nicht-AKP-Zucker, den die Niederländischen Antillen zum Zwecke der Verarbeitung aus Kolumbien einführen und innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren in die Gemeinschaft ausführen wollten. Am 10. Januar 2003 wurde die Entscheidung 2003/34/EG der Kommission⁽²⁾ über die Ablehnung der beantragten Ausnahmeregelung erlassen. Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hob diese Entscheidung mit seinem Urteil vom 22. September 2005⁽³⁾

auf. Daraufhin bestätigte die Kommission mit Schreiben vom 18. Januar 2006, dass der Antrag wie ursprünglich gestellt als genehmigt galt, so dass die Ausnahmeregelung am 31. Dezember 2007 enden würde. In diesem Schreiben forderte sie die zuständigen Behörden auf, sie über die im Rahmen der Ausnahmeregelung ein- und ausgeführten Mengen zu unterrichten.

- (3) Am 2. Juni 2009 beantragten die Niederlande im Namen der Niederländischen Antillen eine neue Ausnahme von den Ursprungsregeln gemäß Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG für den Zeitraum vom 7. August 2009 bis zum 31. Dezember 2010. Die Niederländischen Antillen übermittelten am 22. Juni 2009 zusätzliche Informationen. Beantragt wird sowohl eine Verlängerung der 2002 beantragten ursprünglichen Ausnahmeregelung als auch eine unabhängige neue Ausnahmeregelung. Der Antrag bezieht sich auf eine Gesamtjahresmenge von 7 500 Tonnen Zuckererzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die in den Niederländischen Antillen zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft verarbeitet werden sollen.
- (4) Die beantragte Jahresmenge von 7 500 Tonnen setzt sich zusammen aus einer Menge von 3 000 Tonnen als Verlängerung des 2002 gestellten Antrags und einer Menge von 4 500 Tonnen, für die eine neue Ausnahmeregelung beantragt wird. In beiden Fällen würde die beantragte Ausnahmeregelung darin bestehen, die Verwendung von Rohzucker aus Drittländern zum Aromatisieren, Färben, Mahlen und Verarbeiten zu Würfelzucker in den Niederländischen Antillen zu erlauben, wobei dem Zucker gleichzeitig die Ursprungseigenschaft der ÜLG (überseeische Länder und Gebiete) verliehen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 50.

⁽³⁾ Rechtssache T-101/03, Suproco/Kommission, Slg. 2005, II-3839.

- (5) Die Gründe für den Antrag sind Qualitätsanforderungen, da der AKP-Zucker in der Karibik den Kriterien für die Erzeugung von hochwertigem Zucker für die Verbraucher in der Gemeinschaft nicht genügt, und ferner Versorgungsengpässe, da wegen der klimatischen Bedingungen ständig Mangel an AKP-Zucker aus der Karibik besteht. Außerdem führen die AKP-Staaten ihre Zuckererzeugung zunehmend direkt in die Vereinigten Staaten und in die Gemeinschaft aus. Hinzu kommt, dass der für das Enderzeugnis verwendete Rohrohrzucker in der Gemeinschaft nicht erzeugt wird. Es wäre daher gerechtfertigt, dass die Niederländischen Antillen Rohzucker aus benachbarten Drittländern beschaffen, die weder zu den AKP-Staaten noch zu den ÜLG oder der Gemeinschaft gehören.
- (6) Was den Antrag auf Verlängerung der 2002 beantragten und bis 31. Dezember 2007 befristeten Ausnahmeregelung für 3 000 Tonnen Zuckererzeugnisse um einen zusätzlichen Zeitraum für die Jahre 2009 und 2010 betrifft, so gelten gemäß Anhang III Artikel 37 Absatz 2 des Beschlusses 2001/822/EG für Anträge auf Verlängerung die gleichen Regeln wie für neue Ausnahmeanträge. Darüber hinaus setzt die Gewährung einer Verlängerung logischerweise voraus, dass diese Verlängerung weitestgehend den gleichen Bedingungen unterliegt wie die ursprüngliche Ausnahmeregelung.
- (7) Die Verlängerung einer Ausnahmeregelung wird üblicherweise vor oder kurz nach Ablauf der ursprünglichen Regelung beantragt. Im vorliegenden Fall liegt aber ein beträchtlicher Zeitraum zwischen dem Ende der ursprünglichen Ausnahmeregelung und dem Antrag auf Verlängerung. Außerdem hat sich die Marktlage seit dem Antrag von 2002 bis zum heutigen Tage erheblich geändert, der Antrag auf Verlängerung beruft sich jedoch weiterhin auf die gleichen Elemente wie die ursprüngliche Ausnahmeregelung. Obwohl die ursprüngliche Ausnahmeregelung verlangte, dass die zuständigen Behörden der Kommission die im Rahmen der Regelung ein- und ausgeführten Mengen mitteilen, hat die Kommission diese Angaben nicht erhalten, und sie wurden auch im Verlängerungsantrag nicht genannt. Aus diesem Grund kann die Kommission die tatsächliche Nutzung der ursprünglichen Ausnahmeregelung nicht ordnungsgemäß beurteilen.
- (8) Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Verlängerung nicht als gestützt auf die für die 2002 beantragte Ausnahmeregelung geltenden Elemente zu betrachten, so dass die Kommission keine Verlängerung gewähren kann.
- (9) Die beantragte neue Ausnahme von den Ursprungsregeln gemäß Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG für eine Menge von 4 500 Tonnen Erzeugnisse der KN-Codes 1701 99 10 und 1701 91 00 ist gemäß Artikel 37 Absätze 1 und 7 des genannten Anhangs insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung eines bestehenden Wirtschaftszweiges und auf die Vorteile für die örtliche Beschäftigung und Wirtschaft gerechtfertigt. Da die Ausnahmeregelung für Erzeugnisse gewährt wird, die tatsächlich verarbeitet werden, und der Wertzuwachs bei dem Rohzucker mindestens 45 % des Wertes des Enderzeugnisses ausmacht, trägt die Ausnahmeregelung zur Entwicklung eines bestehenden Wirtschaftszweiges bei.
- (10) In Anhang III Artikel 6 des Beschlusses 2001/822/EG sind die Zeiträume und die Höchstmengen festgesetzt, für die die Ursprungskumulierung vorübergehend erlaubt werden kann, die mit den Zielen der gemeinsamen Marktordnung der Gemeinschaft vereinbar sind und mit denen den legitimen Interessen der ÜLG-Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird. Vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen bezüglich der Mengen, der Überwachung und der Laufzeit sollte demnach die Ausnahmeregelung im Rahmen der jährlichen Höchstmengen für die Ursprungskumulierung gemäß Anhang III Artikel 6 Absatz 4, d. h. 14 000 Tonnen für 2009 und 7 000 Tonnen für 2010 gewährt werden. Für 2009 sollte eine Ausnahmeregelung für 4 439,024 Tonnen Zucker gewährt werden, für die den Niederländischen Antillen Einfuhrlicenzen zugeteilt wurden. Für 2010 sollte eine Ausnahmeregelung für die Mengen gewährt werden, für die den Niederländischen Antillen für das genannte Jahr Einfuhrlicenzen für Zucker zugeteilt werden. Daher führt die Ausnahmeregelung vorbehaltlich dieser Bedingungen nicht zu einer schweren Schädigung eines Wirtschaftssektors oder eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft.
- (11) Da eine Ausnahmeregelung für einen am 7. August 2009 beginnenden Zeitraum beantragt wird, sollte sie mit Wirkung von diesem Datum genehmigt werden.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem von den Niederlanden am 2. Juni 2009 gestellten Antrag auf Verlängerung der am 4. Oktober 2002 beantragten Ausnahme vom Beschluss 2001/822/EG hinsichtlich der Ursprungsregeln für Zucker von den Niederländischen Antillen wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Abweichend von Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG gelten in den Niederländischen Antillen verarbeitete Zuckererzeugnisse der KN-Codes 1701 99 10 und 1701 91 00 als Ursprungszeugnisse der Niederländischen Antillen, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 5 dieser Entscheidung aus Zucker ohne Ursprungseigenschaft gewonnen werden.

Artikel 3

Die Ausnahmeregelung nach Artikel 2 gilt für Zuckererzeugnisse, die vom 7. August 2009 bis zum 31. Dezember 2010 im Rahmen der für 2009 und 2010 festgesetzten Jahresmengen für Zuckereinfuhren gemäß Anhang III Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses 2001/822/EG aus den Niederländischen Antillen in die Gemeinschaft eingeführt werden und für die den Niederländischen Antillen Einfuhrlicenzen für Zucker zugeteilt wurden.

Artikel 4

Die Zollbehörden der Niederländischen Antillen treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Überwachung der Ausfuhrmengen der in Artikel 2 genannten Waren zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck enthalten die von ihnen gemäß dieser Entscheidung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 einen Hinweis auf diese Entscheidung.

Die zuständigen Behörden der Niederländischen Antillen übermitteln der Kommission eine vierteljährliche Aufstellung der Warenmengen, für die gemäß der vorliegenden Entscheidung Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausgestellt wurden, mit Angabe der laufenden Nummern dieser Bescheinigungen.

Artikel 5

In Feld 7 der nach dieser Entscheidung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

— „Derogation — Decision/2009/699/EC“;

— „Dérogação — Décision/2009/699/CE“.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab dem 7. August 2009 bis zum 31. Dezember 2010.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. September 2009

Für die Kommission

László KOVÁCS

Mitglied der Kommission
